

# Möglichkeiten des § 10 KitaPersV

**Landesprogramm „Konsultationskitas Fachkräfteausbildung“,  
22. Oktober 2012, SFBB**

**Ulrike Klevenz**, Referat für Kindertagesbetreuung,  
Kinder- und Jugendhilferecht und familienunterstützende  
Angebote

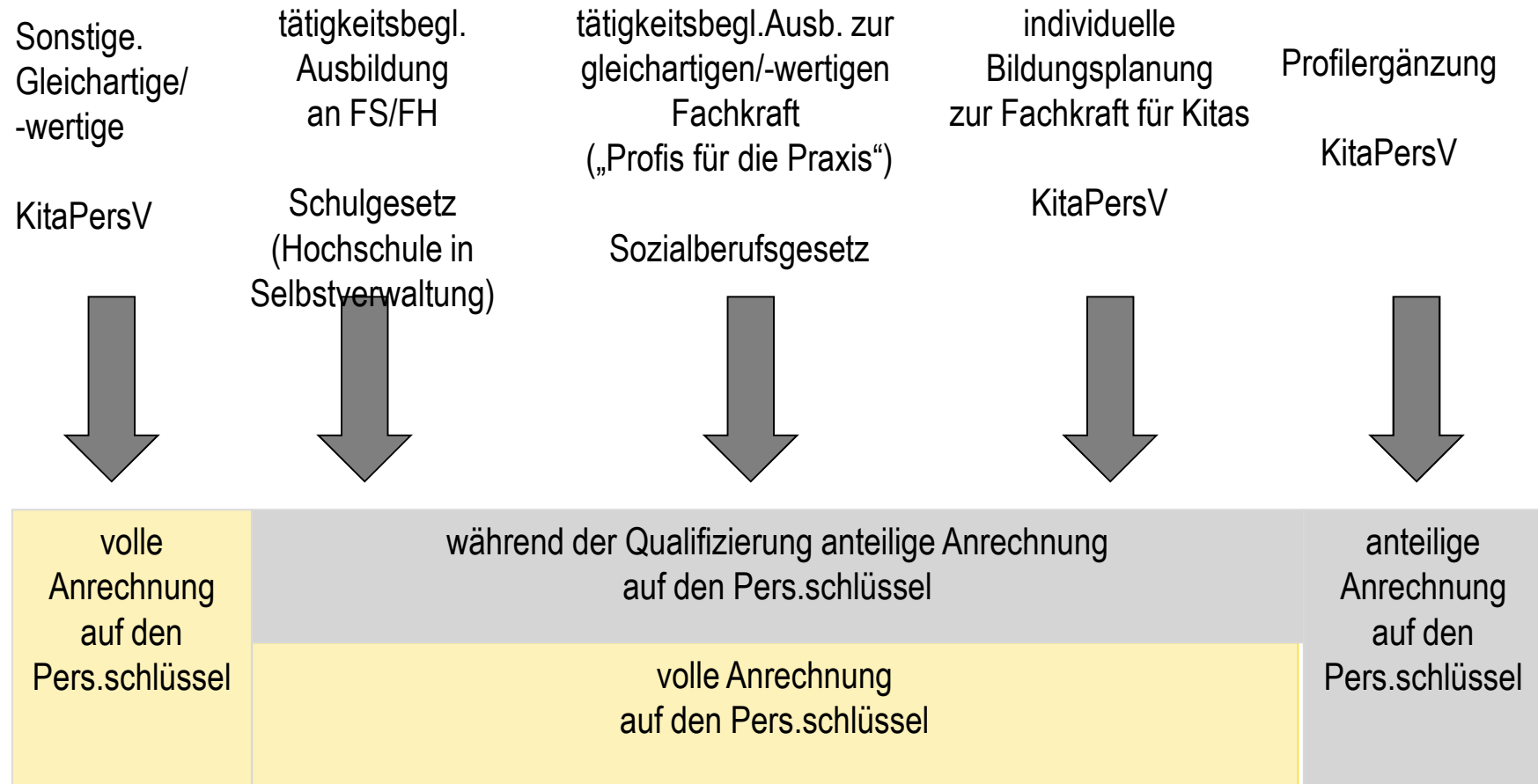
## Quereinstieg in Brandenburg

- Weniger „Programme“ als strukturelle Maßnahmen
- Weniger aus quantitativen, sondern mehr aus qualitativen Gründen:  
Zur Gewinnung von Menschen mit anderen Lebens- und Berufserfahrungen  
und zur Entwicklung anderer Qualifizierungsformen

## § 10 Kita-Personalverordnung

- (1) Kräfte **mit anderen** als den in § 9 genannten **Berufsabschlüssen** können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie **durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung gleichartige und gleichwertige Qualifikationen erworben haben**.
- (2) **Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte**, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (3) **Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte** können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung **gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation** abgestimmt ist.
- (4) **Zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können **im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte**, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (5) **Voraussetzung** für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist **ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter** und vom Landesjugendamt genehmigter Antrag. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden.

## Quereinsteige in Brandenburg



**Bewilligungen durch das LJA nach § 10 KitaPersV** Stand Bewilligung 8.2012 (seit 8/2010)

<b>Gleichart Qualifik. § 10 (1)</b>	<b>tätig.begleit. Qualifiz. § 10 (2)</b>	<b>Individ. Bild.plan. § 10 (3)</b>	<b>Profilergänzung § 10 (4)</b>	<b>Summe</b>
131	512	153	129	925
<b>vorher indiv.BP 16</b>	<b>vorher indiv.BP: 74 Vorh.Profilergänz. 1</b>			
Heilerz.pflegerin, Heilpädagogin, Grundschullehrerin/ Psychologin mit prakt. Erfahrung in Kita	große Bandbreite „Männerkurse“, jetzt „Profis für die Praxis“; tätigkeitsbegl. Ausbildung an FS/FH	verwandte Berufe (s. § 10 Abs. 1) mit nennenswerten Vorkenntnissen, denen aber noch Bausteine fehlen	Künstlerin, Köchin, Hausmeister (Fahrradwerkstatt Hort); Sprachen, Sport, Musik; pensionierter Schreiner, Gärtner	

## Wofür eigentlich §10er-Kräfte?

- den eigenen Nachwuchs qualifizieren
- Mitarbeiterbindung
- Profilentwicklung, Angebotserweiterung
- Nutzung von Jahres-Personal-Resten (Projekte)
- Baustein zur Entwicklung multi-professioneller Teams



„Die Eignung des pädagogischen Personals ist in Bezug auf das Aufgabenprofil der Einrichtung zu bewerten; die Eignung des einzelnen Mitarbeiters, der einzelnen Mitarbeiterin ist vor dem Hintergrund des Qualifikationsprofils des Gesamtteams und des jeweils vorgesehenen Arbeitsgebietes einzuschätzen.“

VVKitaPersV zu Abschnitt 2 KitaPersV – Qualifikation des pädagogischen Personals

**Qualifikation ist nicht nur ein individuelles Merkmal –  
sondern auch eines des gesamten Teams**



## Fachliche und persönliche Eignung

### KitaPersV, Abschnitt 2 – Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertagesstätten, § 7

Im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals einer Kindertagesstätte nach dieser Verordnung sind nur **persönlich** und **gesundheitlich** geeignete pädagogische **Fachkräfte** sowie andere **fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignete Personen** zu beschäftigen.

### VVKitaPersV zu § 7 – Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung ist bei Erzieherinnen und Erziehern von besonderer Bedeutung, da berufliches Handeln durch die Person der Fachkraft und in der Beziehung mit den Kindern zur Wirkung kommt. Es gibt kein fachliches Handeln, das personenunabhängig wäre. Insofern reicht es nicht aus, wenn die Fachkraft die jeweils erforderliche fachliche und gesundheitliche Eignung aufweist, vielmehr muss sie darüber hinaus z. B. **beziehungsfähig, feinfühlig, dialogfähig und belastbar** sein.

## VV KitaPersV zu § 10 - Fachliche Eignung anderer Kräfte

Soll eine nicht gleichartig und gleichwertig qualifizierte Kraft im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals Berücksichtigung finden, so muss sie persönlich und gesundheitlich geeignet sowie sein. (...)

Dem Antrag eines Trägers auf vollständige bzw. anteilige Berücksichtigung von Kräften im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals ist stattzugeben, wenn er die **Eignung** durch eine nachvollziehbare Darstellung der Vorbildung, der angeleiteten, begleiteten Praxistätigkeit und/oder der abgeleisteten Fortbildungen belegen kann. **Dabei kommt es nicht vorrangig darauf an, in welcher Art und Weise die jeweiligen Qualifikationen erreicht wurden, sondern vielmehr auf den Erwerb sowohl praktischer Kompetenzen als auch der erforderlichen theoretischen Fundierung und der Fähigkeit zur Reflektion.**

## VVKitaPersV zu § 10 Abs. 2 bis 4

Die geforderte fachliche Vorbereitung muss sich im Wissen und Können der betreffenden Kraft ausdrücken. Diese gilt insbesondere dann als fachlich vorbereitet, wenn sie ihre Dienstpflichten kennt, einen Kurs „Erste-Hilfe-für Kinder“ absolviert hat **und in ihrem Handeln genügend sicher und reflektiert ist**, damit das Wohl der von ihr betreuten Kinder gewährleistet ist und die Aufgaben und Ziele gem. § 3 KitaG umgesetzt werden können. (...)

## Persönliche und fachliche Eignung

- **beziehungsfähig, feinfühlig, dialogfähig und belastbar** (VVKitaPersV zu § 7 – Persönliche Eignung)
- **praktische Kompetenzen, erforderliche theoretische Fundierung , Fähigkeit zur Reflektion** (VV KitaPersV zu § 10 - Fachliche Eignung anderer Kräfte)
- **in ihrem Handeln genügend sicher und reflektiert, damit das Wohl der von ihr betreuten Kinder gewährleistet ist und die Aufgaben und Ziele gem. § 3 KitaG umgesetzt werden können** (VVKitaPersV zu § 10 Abs. 2 bis 4)

## VV KitaPersV zu § 10 - Fachliche Eignung anderer Kräfte

(...) Dem **Antrag eines Trägers** auf vollständige bzw. anteilige Berücksichtigung von Kräften im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals ist stattzugeben, **wenn er die Eignung durch eine nachvollziehbare Darstellung der Vorbildung, der angeleiteten, begleiteten Praxistätigkeit und/oder der abgeleisteten Fortbildungen belegen kann**. Dabei kommt es nicht vorrangig darauf an, in welcher Art und Weise die jeweiligen Qualifikationen erreicht wurden, sondern vielmehr auf den Erwerb sowohl praktischer Kompetenzen als auch der erforderlichen theoretischen Fundierung und der Fähigkeit zur Reflektion.

**§ 10 (5) Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom **Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter** und vom Landesjugendamt genehmigter **Antrag**.**

- Systematische Analyse der Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der zukünftigen Herausforderungen (Altersstruktur des Teams, erwartete Kinderzahlen,...)
- Anforderungen an die Einrichtung/Team lt. Bildungsplan, Konzept
- Profilbildung der Einrichtung
- Spezielle Aufgaben, z.B. Sprachförderung
- Überzeugung bei allen Beteiligten (Eltern!)
- Planung und Durchführung sicherstellen, Verantwortlichkeiten klären

## **Welche Aufgaben ergeben sich daraus für die Konsultationskitas Fachkräfteausbildung?**

- Entwicklung und Aufbereitung guter Praxis der Anleitung
- Entwicklung und Aufbereitung guter Praxis der Antragstellung
- Unterstützung anderer Träger bei diesem Weg:

Über welches Wissen, welche Kompetenzen, welche persönliche und fachliche Eignung verfügt die Kraft? Wie soll sie eingesetzt werden? Was fehlt? Wie kann das erlangt werden? Wie kann das belegt werden?

- aussagekräftige Belege für fachliche und persönliche Eignung



## Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

 **suchen**

[Landesregierung](#)

[Serviceportal](#)

MBJS > Kinder und Jugend > Kindertagesbetreuung

### MBJS

- › Bildung
- › **Kinder und Jugend**
- › Themenbereiche
- › Jugendarbeit
- › Jugendsozialarbeit
- › Jugendschutz
- › Förderung der Erziehung in der Familie
- › **Kindertagesbetreuung**
- › Hilfen zur Erziehung
- › Sozialpädagogische Berufe
- › Beschlüsse
- › JFMK / JMK / AGJF
- › Heimerziehung in der DDR
- › Sport
- › Wir über uns
- › Aktuelles
- › Presseinformationen
- › Vorschriften / Publikationen
- › Lehrerbildung
- › Einstellungen

### Sprungbrett

- › [Staatliche Schulämter](#)
- › [Landesinstitut für Lehrerbildung](#)
- › [Landesinstitut für Schule und Medien](#)

## KitaGesetz, Kita-Personalverordnung, VV-Kitapersonalverordnung

**Kita-Gesetz am 01.07.2010 verabschiedet, Kita-Personalverordnung am 06.08.2010 unterschrieben, VV KitaPersV vom 14.03.2011**

Um die Qualität der Bildungsarbeit in den 1.500 Kindertagesstätten zu erhöhen, investiert das Land Brandenburg zusätzlich mehr als 36 Millionen Euro pro Jahr. Damit wird der Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen deutlich verbessert: für die Null- bis Dreijährigen auf eine Erzieherin für sechs Kinder (vorher 1 zu 7), für die Drei- bis Sechsjährigen auf eine Erzieherin für zwölf Kinder (vorher 1 zu 13). Dadurch werden landesweit 895 zusätzliche Stellen für Erzieherinnen und 19 Stellen für Kitaleiterinnen geschaffen. Die Träger können zusätzlich Erzieherinnen beschäftigen und/oder die Beschäftigungsumfänge der gegenwärtig Beschäftigten erhöhen. Die Mehrkosten werden in voller Höhe vom Land übernommen. **Die Änderung des Kita-Gesetzes trat am 01. Oktober 2010 in Kraft.**

Brandenburg gehört mit seinem Betreuungsangebot bundesweit zur Spitzengruppe: Knapp 95 Prozent aller Kinder zwischen drei und sechs Jahren besuchen eine Kindertagesbetreuung. Bei Zweijährigen sind es fast 80 und bei Einjährigen 60 Prozent. Damit hat Brandenburg das im Krippengipfel zwischen Bund und Ländern vereinbarte Ziel, bis 2013 für rund ein Drittel der Unter-Dreijährigen eine Betreuung anzubieten, bereits erreicht.

- › [KitaG](#) (Lesefassung)  
(PDF mit 117,4 KB)
- › [KitaG](#) (GVBl. I, Nr.25)  
(PDF mit 188,1 KB)
- › [Kita-Personalverordnung](#) (Lesefassung)  
(PDF mit 37,8 KB)
- › [Kita-Personalverordnung](#) (GVBl. II, Nr.52)  
(PDF mit 205,2 KB)
- › [VVKitaPersV](#)

Recht und Struktur

Pädagogik

Daten/Fakten

Landesprogramm

Sprachförderung

Ganztagsangebote

Eltern-Kind-Gruppen

**KitaGesetz,  
Kita-Personalverordnung,  
VV-Kitapersonalverordnung**

Investitionsprogramm  
Kinderbetreuungsfinanzierung  
(Ausbau U3)

KitaDebatten

Internetforen

Online-Bibliothek

Fachbibliothek Pädagogik

Elterninformationen

Kitas für Kitas

Formularbox

Landesjugendamt (LJA)

Sozialpädagogisches